

## Grundinformationen zur Nahtlosigkeitsregelung

### **DER ANSPRUCH AUF KRANKENGELD ENDET UND DIE KRANKHEIT BESTEHT WEITERHIN – WAS TUN? DIE NAHTLOSIGKEITSREGELUNG NACH §145 SGBIII**

Wer krank ist und nicht mehr arbeiten kann, erhält im Regelfall von seiner Krankenkasse Krankengeld. Wenn das Krankengeld nach 78 Wochen der Erkrankung ausläuft (Aussteuerung) und die Krankheit fortbesteht, stellt sich für viele Betroffene die Frage, wie es weiter geht.

Unter bestimmten Bedingungen kann man eine Sonderform des Arbeitslosengeldes von der Agentur für Arbeit erhalten. Das Arbeitslosengeld, das im Rahmen der sogenannten „Nahtlosigkeitsregelung“ nach §145 des 3. Sozialgesetzbuches gezahlt wird, soll die Sicherungslücke abdecken, die zwischen dem Auslaufen des Krankengeldes und der Bewilligung einer Rente wegen Erwerbsminderung entstehen kann.

Ein Anspruch auf Nahtlosigkeit-Arbeitslosengeld unterliegt jedoch zahlreichen Voraussetzungen, unter anderem:

- Der Antragsteller / die Antragstellerin ist allein deshalb nicht für den Arbeitsmarkt verfügbar, weil er / sie wegen einer mehr als 6-monatigen Erkrankung nicht in der Lage ist, mindestens 15 Stunden wöchentlich zu arbeiten. Alle anderen Leistungsvoraussetzungen (z.B. Versicherungszeiten) müssen jedoch grundsätzlich vorliegen.
- Der zuständige Rentenversicherungsträger hat noch nicht über einen Antrag auf Erwerbsminderungsrente entschieden.
- Für Grenzgänger:innen, die nicht in Deutschland wohnen, gilt außerdem: das Arbeitsverhältnis mit dem deutschen Arbeitgeber muss noch fortbestehen.

**Wenn absehbar ist, dass Ihr Krankengeldanspruch bald endet und Ihre Erkrankung noch länger andauert, sollten Sie sich an die zuständige Arbeitsagentur so schnell wie möglich wenden, damit die Leistungen ohne Unterbrechung – eben „nahtlos“ – weitergezahlt werden!**

Ein Musterschreiben zur Beantragung des Nahtlosigkeit-Arbeitslosengeldes ist bei unserer INFOBEST auf Anfrage erhältlich.